

Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber: Rosa
Band: - (1992)
Heft: 6

Artikel: Sonderfall Frauen?
Autor: Heuberger-Brauchli, Barbara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SONDERFALL FRAUEN ?

Schweizer Kriegsmänner, gerüstet zum Kampf, die Waffen zum Zustossen bereit - die Schweizerin ans weisse Kreuz im roten Feld geschlagen, gekreuzigt von Messer, Gabel, von Haushaltsattributen: Ein Emblem der Frauenbefreiungsbewegung in einem Raum, wo Männergeschichte zelebriert wird. Frauen, Frauenbefreiung auf der einen Seite, Widerstand der Männer dagegen auf der anderen Seite waren Thema einer Veranstaltung im Rahmen der Ausstellung "SONDERFALL ?" im Landesmuseum. Die 2 Fachfrauen Beatrix Mesmer (Historikerin und Professorin an der Uni Bern) und Claudia Kaufmann (Leiterin des Eidg. Büros für Gleichstellung von Mann und Frau"), referierten über die gesellschaftspolitische Situation der Frauen in der Schweiz in Vergangenheit und Gegenwart und in Hinblick auf eine Integration in EWR und EG.

IST DIE STELLUNG DER FRAU IN DER SCHWEIZ EIN SONDERFALL IN EUROPA ?
Claudia Kaufmann verglich unter diesem Blickwinkel in einem engagierten Referat das schweizerische Gleichstellungsrecht und die schweizerische Verfassungsentwicklung mit den entsprechenden Verhältnissen in anderen europäischen Staaten.

"Männer und Frauen haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit" :

Artikel 4,2, 3. Satz der Bundesverfassung ermöglicht den Schweizerinnen eine direkte Einklage von Lohndiskriminierungen auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit. Heute bestehen zwischen Arbeitenden männlichen und weiblichen Geschlechts Lohnunterschiede von durchschnittlich 30%, wobei mindestens 10% auf reine Geschlechtsdiskriminierung zurückzuführen sind. Allerdings: in der Praxis werden selten Klagen eingereicht - ein Sonderfall im europäischen Vergleich ! Geringer gewerkschaftlicher Organisationsgrad der Arbeitnehmerinnen, mangelnde Lohntransparenz, das sog. "Lohntabu" (man/frau "darf" nicht über die eigenen Löhne sprechen) und das fehlende Verbandsklagerecht erschweren den Gang zum Gericht. Ausserdem existiert in der Schweiz die Umkehrung der Beweislast nicht: die jeweiligen Klägerinnen haben nachzuweisen, dass ihr Lohn zu Unrecht niedriger ist.

Im Arbeitsbereich lassen sich in zentralen Bereichen die Verhältnisse in der Schweiz mit denjenigen in Europa durchaus vergleichen:

- die Frauenerwerbsquote ist mit 40% aller im erwerbstätigen Alter stehenden Frauen in der Schweiz zwar relativ gering, aber wie in ganz Europa ist bezahlte Frauenberufsarbeit v.a. Teilzeitarbeit (mit entsprechend schlechteren Anstellungsbedingungen!).

- horizontale und vertikale Segregation: i.a. ist die Aufteilung der Berufe in sogenannte "Frauen"- bzw. "Männerberufe" weiterhin kaum durchbrochen, ebensowenig die Männerdominanz in den höheren Hierarchiestufen.

- die Frauendarbeitslosigkeit übertrifft die der männlichen Arbeitenden:

CH: Frauen = 3%, Männer = 2,6%

EU: Frauen = 11%, Männer = 7%

Der Unterschied bezüglich Europa ist nur ein scheinbarer: viele Schweizerinnen melden sich bekanntlich nach Verlust ihrer Arbeitsstelle nicht amtlich als arbeitslos, sondern ziehen sich in Haushalt/Familie zurück.

Den Sonderfall Schweiz verdeutlichte Kaufmann anhand folgender Vergleiche:

- die europäischen Staaten erkannten bereits in den 70-er Jahren die verfassungsmässigen Diskriminierungsverbote als ungenügend und diskutierten die Förderung nicht nur der rechtlichen Gleichstellung sondern auch der Chancengleichheit von Frau und Mann durch aktive staatliche Massnahmen. In der Schweiz sollte der Verfassungsartikel von 1981(s.u.) die bestehenden rechtlichen Benachteiligungen aufheben, erst 1988 wurde auf Bundesebene der Unterschied zwischen formaler und tatsächlicher Gleichstellung diskutiert. Hier muss, wie Kaufmann betonte, als noch fehlender nächster Schritt die entsprechende Gesetzgebung geschaffen werden!

- Sozialversicherungen: als einziges Land Europas kennt die Schweiz keine Mutterschaftsversicherung!

- Kinderbetreuung: staatlich organisierte Tagesschulen gibt es ausser in der Deutschschweiz nur in Deutschland nicht (Ideologie des "Familienmittagstisches").

- parlamentarische Vertretung: Die Schweiz liegt mit 20-25% im europäischen Mittelfeld.

Im letzten Teil ihres Referats erläuterte Kaufmann die Regelung der Gleichstellungsfragen im EWR und in der EG. Zwischen 1975 und 1986 schuf die EG 5 Richtlinien in den Bereichen Beruf, Lohn, soz. Sicherheit, welche die Gleichstellung der Frauen fördern sollten. Die Verbindlichkeit dieser von ihnen selbst erlassenen Richtlinien war vielen Staaten in der Praxis mehr als unangenehm (bei Nichteinhalten droht ein Verfahren beim internationalen Gerichtshof!) und/oder mit zuviel Schwierigkeiten verbunden. So werden heute kaum mehr neue Standards angestrebt, sondern die Angleichung an ein europäisches Mittelmaß als genügend erachtet.

Beatrix Mesmer verfolgte in ihrem (zeitlich vorangegangenen) Referat die Frage, wie es in der Schweiz überhaupt zur Verspätung des Frauenstimmrechts (1971 eingeführt) und der verfassungsmässigen Gleichstellung der Frauen (1981: Annahme eines entschärften Gegenvorschlags zur Initiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau") hatte kommen können. Zur Entstehungszeit der staatlichen Institutionen in der Schweiz (2. Hälfte d. 19. J.), entsprach die Stellung der Schweizer Frauen diesbezüglich derjenigen in vergleichbaren anderen europäischen Staaten: Bürgerrechte waren nur für Männer gemeint. Trotz engagiertem Einsatz vieler Frauen in verschiedenen (v.a. sozialen) Organisationen und trotz der Arbeit der Frauenstimmrechtsverbände und des BSF (Bund Schweizerischer Frauenorganisationen) wurde die ungleiche Rechtsstellung nicht verändert. Die Schweiz also ein Normal-, kein Sonderfall im Europa Ende des 19. J. und in der Vorkriegszeit.

Die politische Ausschlussung der Frauen wurde nach dem 1. Weltkrieg in den besiegten Staaten allerdings aufgehoben. Die darauffolgenden Diskussionen über diese Frage in Bund und Kantonen brachten in der Schweiz keine Veränderungen: sämtliche kantonalen Vorlagen für das Frauenstimmrecht wurden abgelehnt.

Weltwirtschaftskrise und Faschismus förderten allg. konservative Wertvorstellungen. Die Schweiz zog sich zur Zeit der Landesverteidigung auch geistig ins Réduit zurück, das Fehlen des Frauenstimmrechts wurde in diesem ideologischen Umfeld geradezu als positiv bewertet! Nach 1945 übernahmen die europäischen Staaten die von der UNO festgehaltene Gleichstellung der Frauen gegenüber den Männern. Hier setzt Mesmer den Sonderfall an: die Schweiz(er) übernahm(en) diese Forderungen nicht.

Oeffentlichkeitsarbeit der Frauen(stimmrecht)verbände und Postulate auf Bundesebene hielten die Diskussion darüber allerdings wach. 1959 wurde die Frauenstimmrechtsvorlage des Bundes trotzdem nur von 3 Kantonen und einigen Gemeinden angenommen. In den 60er Jahren folgten dann weitere Kantone diesem Beispiel. 1968, als die Schweiz plante, der europäischen Menschenrechtskonvention nur mit Vorbehalt beizutreten, da sie deren Anforderungen wegen des fehlenden Frauenstimmrechts nicht genüge, gingen die Frauen für ihre Forderungen auf die Strasse (1. März 1968: Marsch nach Bern). In der Abstimmung vom 7. Februar 1972 wurde das Frauenstimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene schliesslich angenommen. Für die neue Frauenbewegung war dieser Erfolg nur Mittel zum Zweck auf dem Weg zur Ueberwindung des dualistischen Gesellschaftssystems. 1975 lancierten sie die Initiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau", die 1981 als Gegenvorschlag angenommen wurde.

"Sonderfall Frauen?" - ein Fall nur für Frauen? Frauen waren im Publikum jedenfalls fast unter sich, offenbar fühlten sich Männer von dieser Frage nicht betroffen, - mussten sich nicht betroffen fühlen??

Barbara Heuberger-Brauchli